



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 23.11.2021
Name Jan Leibold
Durchwahl 0711/123-3705
Aktenzeichen 23-1443.1/4
(Bitte bei Antwort angeben)

An
Gemeindetag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialar-
beit Baden-Württemberg e.V.
Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württem-
berg e.V.

Per E-Mail

Förderaufruf zur Stärkung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Schulsozialarbeit) im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“:




Sehr geehrte Damen und Herren,

Allgemeines

Im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona“ fördert das Land ab sofort zusätzliche Schulsozialarbeit in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023.

Ab 1. November 2021 werden deshalb bevorzugt Stellenaufstockungen bestehender und tatsächlich besetzter sowie nachrangig zusätzlich geschaffene, neue Stellen der Schulsozialarbeit mit einer Gesamtförderpauschale von 76.300 Euro je Vollzeitstelle und Schuljahr gefördert. Die bevorzugte Förderung der Stellenanteile und Neustellen erfolgt für die Schuljahre 2021/22 und 2022/23. Zusätzlich wird in diesem Zeitraum die Förderpauschale des Landes für bereits bisher geförderte Stellen in der Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen in Höhe von 16.700 Euro/Vollzeitstelle auf 17.800 Euro/Vollzeitstelle erhöht.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittel ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Mit der Umsetzung des Förderprogramms hat das Land den KVJS im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Was wird gefördert?

Die je Schuljahr zur Verfügung stehenden Mittel werden verwendet, um zusätzliche Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen in einem Umfang von bis zu 95 Vollzeit-äquivalenten (VzÄ) zu ermöglichen. Prioritär werden Aufstockungen von bestehenden und tatsächlich besetzten Teilzeitstellen in der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen gefördert. Die Aufstockung muss mindestens einen Umfang von 20 Prozent einer Vollzeitstelle umfassen und an die Fachkraft gebunden sein. Neue Stellen werden im Rahmen des Förderprogramms nur nachrangig und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents gefördert. Die Förderung erfolgt als Gesamtpauschalförderung mit einem Fördersatz von 76.300 Euro je VzÄ und Schuljahr. Damit gelten alle Kosten im Zusammenhang mit der Besetzung einer Stelle als abgegolten. Mittel, die für das Schuljahr 2021/22 nicht abgerufen werden, werden für die Förderung zusätzlicher Aufstockungen bzw. für die Förderung von neuen Stellen im Schuljahr 2022/23 eingesetzt.

Ziel des Förderprogramms

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, einen weiteren Anreiz für die Stärkung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen durch die zusätzliche Schaffung neuer Stellen und Stellenanteile zu setzen. Im Rahmen der Festbetragsförderung sollen prioritär Aufstockungen von bestehenden und tatsächlich besetzten Teilzeitstellen und nachrangig zusätzliche Stellen der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen in einem Gesamtumfang von bis zu 95 VzÄ gefördert werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind die Träger öffentlicher Schulen, auch für Schulsozialarbeitskräfte anderer Anstellungsträger. Träger öffentlicher Schulen können andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre Kräfte selbst zu stellen.

Auswahlkriterien/Förderfähigkeit/Verfahren

- Bei der Auswahl der geförderten Stellen werden die Grundsätze des Sozialministeriums zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020 angewendet. Bei Beantragung von Aufstockungen von bestehenden und bereits tatsächlich besetzten Teilzeitstellen und der Besetzung neuer Stellen ist eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamts verpflichtend beizufügen.
- Die Förderung dieser neuen Stellen oder Stellenanteile wird als Gesamtpauschalförderung mit einem Fördersatz von 76.300 Euro je Vollzeitstelle pro Schuljahr gewährt, wobei der Umfang des Aufstockungsanteils mindestens 20 Prozent einer Vollzeitstelle umfassen muss.
- Beantragte NN-Stellen sind dann förderfähig, wenn diese innerhalb von drei Monaten des angegebenen Beschäftigungsbeginns lt. Antrag besetzt werden. Die Mitteilung über die Besetzung muss vor dem tatsächlichen Beschäftigungsbeginn an den KVJS erfolgen.
- Wird aufgrund der Anträge das im Rahmen des Programms zur Verfügung stehende Förderkontingent überschritten, so erfolgt die Bewilligung gem. Ziff. 6.3.2 und Ziff. 6.3.3 der Grundsätze des Sozialministeriums zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020.

Voraussetzungen für eine Förderung

Die Förderung erfolgt wie die bestehende Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen auf Grundlage der Grundsätze des Sozialministeriums Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020 durch Weitergabe an die Letztempfänger nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO in öffentlich-rechtlicher Form. Der KVJS (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Darüber hinaus müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- Die Förderung wird für das Schuljahr 2021/22 sowie für das Schuljahr 2022/23 gewährt. Eine über den 31. Juli 2023 hinausgehende Förderung durch das Land ist nicht beabsichtigt.

- Nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres ist ein unabhängiger, einfacher Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers bis zum 31. Juli desselben Jahres über die Verwendung der Fördergelder einzureichen.

Antragsstellung

Der Antrag ist mit dem vom KVJS zur Verfügung gestellten Formular online einzureichen.

Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Stellungnahme des Jugendamtes
- Zustimmungserklärung des Schulträgers, wenn der Antrag durch einen freien Anstellungsträger gestellt wird.

Anträge für das Schuljahr 2021/2022 können bis zum 7. Dezember 2021 (23.59 Uhr), für das Schuljahr 2022/2023 bis zum 31. Juli 2022 (23.59 Uhr) beim KVJS Baden-Württemberg/Landesjugendamt, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, ausschließlich online gestellt werden.

Das Formular ist auf der Homepage beim KVJS online bereitgestellt.

Ansprechpartnerin für weitere Informationen ist:

Frau Pulver-Brnabic

Telefon: 0711 6375-436, E-Mail: Marina.Pulver-Brnabic@kvjs.de

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Simone Höcke-Häfner

Ministerialdirigentin